

**Zeitschrift:** Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin  
**Band:** 51 (1925)  
**Heft:** 41  
  
**Rubrik:** Lieber Nebelspalter!

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Er weibelt für den Konsumverein  
und haut den Wirten die Fenster ein,

wird rücksichtslos und wird gemein  
der Untergang der Wirte sein.

### Lieber Rebelspalter!

Im Bundesblatt Nr. 37 wird bei der Aufzählung der Mitglieder von Kommissionen für die eidgen. Medizinprüfungen eine eigenartige Unterscheidung gemacht. Das eine Mitglied wird da nämlich als „praktischer Arzt“ aufgeführt, während ein anderes dagegen nur mit der Bezeichnung „prakt. Arzt“ vorlieb nehmen muß. Demnach sind die letztern als unpraktische Ärzte zu taxieren. Es ist anzunehmen, daß sich die Gesellschaft schweizerischer Ärzte nächstens mit dieser Frage befassen und sich dann in einer Resolution dagegen

verwahren wird, daß einzelne Ärzte — und dazu noch Mitglieder von Prüfungscommissionen! — durch den Bundesstil derart in Mißkredit gebracht werden, sintemal man auch in Bern die Bedeutung der Abkürzung „prakt.“ für „praktizierend“ hätte kennen dürfen.

Im schönen appenzellischen Kurort Heiden lese ich auf einer Verbotttafel: „Unberechtigten ist jegliches Betreten der Liegenschaft: Ferienheim Schaffhausen, Paradies, Heiden, verboten. Eltern sind für ihre Kinder und die

Viehbesitzer für ihre Tiere verantwortlich. Zuwiderhandelnde werden strafrechtlich eingeleitet. Der Gemeinderat.“

Der letzte Satz ist kaum ein Appenzellerwitz, dafür sieht er zu drohend aus. Zuwiderhandelnde werden einfach strafrechtlich eingeleitet, sei es Mensch oder Tier. Das Verfahren ist mir freilich nicht recht klar, da ich noch nie nach dem Heidener System als Unberechtigter eingeleitet wurde. Umsoweniger könnte ich sagen, wie droben gar eine zuwiderhandelnde Kuh oder Katze strafrechtlich eingeleitet wird. S. S.